

Verbesserungs-Antrag

zu dem Entwurfe „das Reichsoberhaupt“, von dem Abgeordneten
Dr. von Linde aus Mainz.

Es wird beantragt, dem §. 12 folgenden Zusatzparagraphen zuzufügen:

„Das Reichsoberhaupt ist berechtigt, zu jeder Zeit, mit Zustimmung des Reichsraths, Gesetze zu erlassen, die zwar ihrer Natur nach der Zustimmung des Reichstags bedürfen, aber durch das Reichswohl so dringend geboten sind, daß ihr Zweck, durch die Zeit der einzuleitenden Berathung des Reichstags zum Behufe der Zustimmung, gefährdet werden könnte.

Solche provisorische Gesetze sind aber dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung nachträglich vorzulegen.“

Begründung.

Die Reichsgewalt ist, das kann nicht bezweifelt werden, den Gliederstaaten gegenüber mit hinreichender Macht, nach den bis jetzt vorliegenden Propositionen, ausgerüstet; ebenso ist nach den erfolgten Beschlüssen in der Nationalversammlung, selbst abgesehen von dem bloß suspensiven Veto, das hoffentlich bei der zweiten Lesung einem absoluten Platz machen wird, die Abhängigkeit der Centralvollziehungsgewalt von dem Volkswillen in dem vollen Maasse gewahrt, welches selbst ein aus Republiken bestehender Bundesstaat als die äußerste Grenze anzuerkennen geneigt seyn würde. Nun wird es aber auch an der Zeit seyn, darauf zu achten: ne quid detrimenti capiat res publica! — Wenn die Centralgewalt unter allen Verhältnissen rechtzeitig, kräftig und nachdrücklich zu handeln, und den Anforderungen selbst des, oft für große Folgen entscheidenden, Augenblicks wirksam zu entsprechen, in den Stand gesetzt werden soll; dann darf ihr nicht bloß die Befugniß zu den nothwendigen Vollziehungsverordnungen eingeräumt, sondern es muß ihr auch das Recht zu allen denjenigen Provisorien zugestanden werden, die ihrem Inhalte nach zwar der Wirksamkeit des Reichstags verfassungsmäßig mit zugewiesen, aber durch das Reichswohl so dringend geboten sind, daß die Verschiebung auf die Bahn der regelmäßigen Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt, den Zweck der gesetzlichen Maßregel verzögern oder gänzlich vereiteln würde. Um eine solche bedenkliche Lücke in dem Verfassungswerke auszufüllen, ist eine Bestimmung, wie die hier beantragte, nothwendig. Der Mangel einer solchen Bestimmung wird entweder die Reichsgewalt in entscheidenden Momenten immer hemmen, wenn sie zu ängstlich an den Worten der Verfassung hängt; oder sie wird durch die Macht der Umstände gezwungen, der dringenden Nothwendigkeit sich fügend, das Recht Provisorien zu erlassen, auch ohne im voraus positiv gegebene Grenzen ausüben, und dabei auf eine demnächstige Indemnitätsbill rechnen, die viel leichter zu einer Beeinträchtigung der gesetzgebenden Gewalt führt, als eine mit Würdigung der Verhältnisse im Voraus unter gehöriger Beschränkung eingeräumte Befugniß zu Provisorien. Das Institut eines permanenten Reichsraths ist ganz geeignet, jeden übermäßigen Gebrauch des Rechts zu Provisorien zu verhindern, so wie der Vorbehalt, daß die dauernde Gültigkeit oder die alsbaldige Aenderung oder gänzliche Zurücknahme durch die nachträgliche Vorlage an den Reichstag bedingt und beziehungsweise gefordert ist, die sicherste Bürgschaft dafür liefert, daß selbst ein einmaliger Mißgriff bei der Ausübung des Rechts keine nachhaltige Folgen herbeiführen kann.

Unterstützt von: Hayden. Döllinger.

Weitere Druckfehler in der Vorlage zur zweiten Lesung der Verfassung.

Seite 13 Columne 1 Zeile 5 von unten ließ: deutschen Flüsse.

S. 14 C. 2 Z. 17 v. u. l.: vor.

S. 14 C. 2 Z. 6 v. u. l.: fremde Schiffe.

S. 15 C. 2 Z. 21 v. u. l.: Anlage.
